

Turnverein Ebersbach/Fils e.V.

SATZUNG

VR 530037 vom 04.07.2017
Amtsgericht Ulm



gegr: 1889

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turnverein Ebersbach/Fils e.V. und hat seinen Sitz in Ebersbach/Fils. Er ist rechtskräftig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO (Abgabenordnung) durch Pflege des Turnens und anderer Sportarten. Ihm obliegt dabei insbesondere die Förderung des Jugendsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung im Sinne des Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG) beschließen.

Politische, rassische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Aufnahme schriftlich beantragt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Verminderte Mitgliedschaftsrechte

Minderjährigen Mitgliedern können von der Vorstandschaft oder dem zuständigen Vorstandschaftsmitglied Beschränkungen in der Benutzung der Sportanlagen oder Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen auferlegt werden. Hierdurch darf die Förderung des Jugendsports nicht beeinträchtigt werden. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder haben vor Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4a Vereinsjugend im Turnverein Ebersbach

Die Vereinsjugend im Turnverein Ebersbach sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung (**Jugendordnung des Turnvereins Ebersbach**). Die Jugendordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch die Vorstandschaft des Turnvereins Ebersbach.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turnvereins Ebersbach. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplans zufließenden Mittel.

§ 4b) Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung

Turnverein Ebersbach/Fils e.V.

SATZUNG

VR 530037 vom 04.07.2017
Amtsgericht Ulm



gegr: 1889

- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben und im gesicherten Bereich der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschließung

- a. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- b. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden der Vorstandschaft.

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

Turnverein Ebersbach/Fils e.V.

SATZUNG

VR 530037 vom 04.07.2017
 Amtsgericht Ulm



gegr: 1889

Dem 1. Vorsitzenden, den 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Oberturnwart, der Frauenwartin, dem Jugendwart, dem Wirtschaftsführer und 3 Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in zwei Gruppen gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei der ersten Wahl bestimmt die Ausscheidenden das Los. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens 2 Tage zuvor, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden nicht als Nein-Stimmen gezählt.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Vorstandschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich verlangen.

Vorstandschaftssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Berufung der Fachwarte, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern sowie die Ehrengerichtsbarkeit.

§ 9 Ehrengerichtsbarkeit

Maßnahmen zur Ehrengerichtsbarkeit sind:

1. Schlichtungsvorschlag
2. Rüge
3. Sperre vom Turn- u. Spielbetrieb

Vor Beschlussfassung durch die Vorstandschaft ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen Ehrengerichtsentscheidungen der Vorstandschaft ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
 - die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und Bestätigung,
 - der Fachwarte,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - die Ehrung von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - sowie die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder wahlweise durch Veröffentlichung in den „Ebersbacher Stadtblatt“ unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-

Turnverein Ebersbach/Fils e.V. SATZUNG

VR 530037 vom 04.07.2017
Amtsgericht Ulm



gegr: 1889

mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht als Nein-Stimmen gezählt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Das Restvermögen ist an die Gemeinde Ebersbach/Fils, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu überweisen.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ebersbach/Fils, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Historie Satzungsänderungen:

beschlossen am 21. Februar 1985; 1.Vorsitzender: Lutz Mühlbacher; Schriftführer: Wolfgang Krah

Ergänzung um §4a, Vereinsjugend im Turnverein, am 25. März 1993 (JHV1992)

Ergänzung im §4b, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, am 26. März 2015 (JHV2014) und Änderung im §8:

Die Vorstandschaft=> letzter Satz: Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig => wird gestrichen.

Satzungsänderungshistorie vom Anfang der Satzung an das Satzungsende gesetzt.